

Paragraph 273 StGB ist, soweit es sich um Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung handelt, für Militärpersonen das spezielle Gesetz gegenüber entsprechenden Tatbeständen des 5. und 7. Kapitels des Besonderen Teils, wie Sachbeschädigung, einzelne Waffendelikte (§ 207 Abs. 1 und § 208 StGB) u. a.

Dagegen sind die Waffendelikte gemäß § 206 und § 207 Abs. 2 StGB als spezielle Bestimmungen auch bei Militärpersonen anzuwenden, und nicht die entsprechenden Tatbestandsalternativen des § 273 Abs. 1 StGB.

Tateinheit zwischen § 273 Abs. 2 oder Abs. 4 StGB und allen Arten von Eigentumsstraftaten, schweren Waffendelikten gemäß § 206 Abs. 2 oder § 207 Abs. 2 StGB, Brandstiftung gemäß § 186 Ziff. 1 und 2, § 188 Abs. 2 StGB und dem Verkehrsdelikt des § 196 Abs. 1 und 2 StGB ist möglich.

In bestimmten Fällen der Beschädigung oder Beeinträchtigung militärischer Gegenstände werden lediglich *Disziplinarverstöße* gemäß § 253 Abs. 2 StGB vorliegen. Das gilt besonders für solche Gegenstände der militärischen Ausrüstung, die sich ständig beim einzelnen Soldaten befinden (Uniformstücke usw.).

Verlust der Kampftechnik

Paragraph 274 StGB dient der Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft der den *Militärpersonen anvertrauten Gegenstände der Kampftechnik* und militärischen Ausrüstung sowie der Sicherung der *Gesellschaft vor Besitz und Benutzung* solcher Gegenstände durch *Unbefugte*.

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist, daß die genannten Gegenstände der Militärperson auf der Grundlage von Befehlen, Dienstvorschriften usw. durch zuständige Vorgesetzte oder deren Beauftragte für ständig oder zeitweilig *übergeben* worden sind. Daraus ergeben sich für die Militärperson, der ein solcher Gegenstand anvertraut wird, konkrete Pflichten, insbesondere eine Sorgfaltspflicht.

Die Tathandlung besteht im *fahrlässigen Abhandenkommenlassen*. Abhandenkommen ist nicht gleichzusetzen mit totalem Verlust des Gegenstandes. Entscheidend ist, daß der Militärperson, der dieser Gegenstand anvertraut wurde, zur betreffenden Zeit eine tatsächliche Verfügung darüber nicht möglich ist.

Im Unterschied zu § 208 StGB ist der Tatbestand nur erfüllt, wenn durch das Abhandenkommen *fahrlässig sch were Folgen* verursacht werden;

solche liegen vor, wenn der Täter infolge des Abhandenkommens des Gegenstandes seine militärische Aufgabe nicht mehr erfüllen kann (die schweren Folgen stehen also im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppe) oder wenn die Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Ordnung durch einen abhanden gekommenen Gegenstand der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung objektiv gefährdet ist, weil dieser Gegenstand unkontrolliert in unbefugte Hände geraten kann.

Beim Abhandenkommen von *Waffen und Munition* wird die allgemeine Sicherheit immer dann gefährdet sein, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der in Verlust geratenen Waffen oder Munition durch Unbefugte nicht auszuschließen ist.

Paragraph 274 StGB ist für Militärpersonen das *spezielle* Gesetz gegenüber § 208 StGB (Waffen- und Sprengmittelverlust).

Unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten

Paragraph 275 StGB dient der Sicherung einer *ständigen Einsatzbereitschaft* der *Fahrzeuge* sowie der *Transportmittel* und anderer Gegenstände der *Kampftechnik*.

Der Tatbestand ist objektiv erfüllt, wenn ein Gegenstand der genannten Art *unberechtigt benutzt* wird.

Die unbefugte Benutzung ist kein Entzug vom bestimmungsgemäßen Einsatz gemäß § 273 Abs. 1 StGB, sondern eine eigenständige Militärstraftat.

Paragraph 275 StGB ist das *spezielle* Gesetz gegenüber § 201 StGB.

9.3.11. Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson

Paragraph 276 StGB dient der Sicherung der *Pflichterfüllung* einer *Militärperson*, die in *Gefangenschaft* geraten ist, gegenüber der DDR und der mit ihr verbündeten Staaten. Diese Norm beruht auf den militärischen Dienstvorschriften, die auch für in Gefangenschaft geratene Militärpersonen bestimmte Pflichten begründen. Die strafrechtliche Sicherung dieser Pflichterfüllung einer Militärperson gegenüber der DDR und ihren Streitkräften entspricht den militärischen Erfordernis-